

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. November

2011

Inhalt

Kanzelabkündigung zur 53. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“ zum 1. Adventssonntag, 27. November 2011, und den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 18. Dezember 2011	433	Funkstörungen bei Mobilfunkanlagen, Entschädigungsregelungen – Verfügungen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 15. September 2009; 881310 und Nr. 3 vom 15. März 2011; 986926; Az. 70-40.	441
Kanzelabkündigung zur 53. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2011	433	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2012 für das Kirchliche Amtsblatt	442
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2012	434	Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	442
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbantenberg	438	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	442
Satzung des Verbundes für Kindertageseinrichtungen Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen (VKEKiS)	438	Landeskirchlicher Kollektenplan für 2012	443
		Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels	447
		Personal- und sonstige Nachrichten	447
		Literaturhinweise	456
		Angebot	456

**Kanzelabkündigung zur 53. Aktion
„BROT FÜR DIE WELT“
zum 1. Adventssonntag, 27. November 2011,
und den darauf folgenden Sonntagen bis
einschließlich 4. Advent, 18. Dezember 2011**

Liebe Gemeinde,

„Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“ – so lautet das Motto der 53. Aktion von „BROT FÜR DIE WELT“. Mit dieser Aktion setzt sich „BROT FÜR DIE WELT“ in diesem Jahr besonders für eine gerechtere Landnutzung ein. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung von Kleinbauern und Landlosen. „BROT FÜR DIE WELT“ macht sich ebenso für die Landrechte von Ureinwohnern stark.

Zum Beispiel für die Wichi-Indianer in Argentinien. Ihr traditioneller Lebensraum ist bedroht durch industrielle Landwirtschaft. Der Regenwald wird gerodet, um Pflanzen anzubauen, die als Biokraftstoffe in europäischen Autotanks landen. Gemeinsam mit Partnerorganisationen verhilft „BROT FÜR DIE WELT“ den Wichi-Indianern zu eigenen Landrechten und überwacht diese mit Hilfe moderner Satelliten-Technik.

Ein anderes Beispiel sind die Xhosa in Südafrika. Weil die Bodenreform der Regierung nur schleppend vorangeht, hat die anglikanische Kirche Land zurückgegeben. Nun können Xhosa dieses Land beackern und davon leben. „BROT FÜR DIE WELT“ unterstützt diese Eigeninitiative mit landwirtschaftlichen Schulungen, Wasserpumpen und Werkzeugen.

Helfen Sie mit, unterstützen Sie die Arbeit von „BROT FÜR DIE WELT“ durch Ihre Spende heute in der Gottesdienst-Kollekte. Für 10 Euro kann mit Hilfe einer Satellitenkarte der Landbesitz der Wichi-Indianer vermessen werden. Für 50 Euro erhalten fünf Xhosa-Familien Werkzeuge für die Feldarbeit.

Eine gesegnete und frohe Adventszeit wünscht Ihnen

Ihr
Dr. h.c. Nikolaus Schneider

**Kanzelabkündigung zur 53. Aktion
„BROT FÜR DIE WELT“
zu Heiligabend, 24. Dezember 2011**

Liebe Gemeinde,

„Füchtet euch nicht, denn siehe ich verkündige euch eine große Freude, die allem Volk widerfahren wird.“ So verkündigen die Engel in der Weihnachtsgeschichte den Hirten die Frohe Botschaft, die alle Welt erreichen soll. Diese Freude und Hoffnung will auch „BROT FÜR DIE WELT“ weitergeben. Seit mehr als 50 Jahren kämpft „BROT FÜR DIE WELT“ gegen Hunger und für mehr Gerechtigkeit in den Ländern des Südens.

In diesem Jahr setzt sich „BROT FÜR DIE WELT“ besonders für eine gerechtere Nutzung von Land ein. Landbesitz ist für viele Menschen oft die einzige Möglichkeit, nicht Hunger leiden zu müssen. Doch viele Menschen können nicht genügend Lebensmittel produzieren, um sich und die eigene Familie zu ernähren. Nur wenn das Land gerechter verteilt und nachhaltiger genutzt wird kann der weltweite Hunger überwunden werden. Daher unterstützt „BROT FÜR DIE WELT“ Kleinbauern und Landlose und macht sich für die Landrechte von Ureinwohnern stark.

Darum bitte ich Sie, helfen Sie mit! Unterstützen Sie die Arbeit von „BROT FÜR DIE WELT“ durch Ihre Spende.

Ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest wünscht

Ihr

Dr. h.c. Nikolaus Schneider

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2012

Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1 der Verwaltungsordnung/§ 93 Abs. 1 der KF-Verordnung

1034347

Az. 98-0:0008

Düsseldorf, 24. Oktober 2011

1. Kirchensteuerschätzung 2011 und 2012

Bei der Aufstellung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2012 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2011

1. Die Schätzung des Kirchensteueraufkommens für das Jahr 2011 war im Sommer 2010 für deutlich einfacher als diejenige für das Jahr 2010 eingeschätzt worden. Die Aussage lautete, dass über die Auslandsnachfrage der deutsche Export weiterhin zu einem Wachstum der Wirtschaft insgesamt führen würde, wobei dieses allerdings etwas geringer ausfallen sollte als im Jahr 2010. Steuerrechtsänderungen mit Auswirkungen auf die Kirchensteuer standen für 2011 nicht an, so dass die Höhe der Kirchensteuer ausschließlich von der wirtschaftlichen und der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt abhängen würde.

Unter Beachtung einer gebotenen Vorsicht wurde deshalb für 2011 die für 2010 geschätzte Höhe des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern von 737,82 Mio. Euro zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten bei den Finanzämtern, den zu erwartenden Kappungen und Erstattungen aus Rechtsgründen und den Zahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren in einer Höhe von 145,5 Mio. Euro errechnete sich für 2011 ein Verteilungsbetrag von 564,28 Mio. Euro.

2. Diese Schätzung erweist sich bis einschließlich Juni als relativ zutreffend. Obwohl in allen Medien der Aufschwung in der Wirtschaft und die Aussichten für das laufende und zumindest das folgende Jahr zunächst ständig nach oben korrigiert wurden, schlägt sich dies in der Höhe des Kirchensteueraufkommens nur teilweise nieder. Das Kirchensteueraufkommen des ersten Halbjahres 2011 liegt einschließlich des Aufkommens der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer bei einem Plus von 2,12 v.H. gegenüber 2010.

Zwar zeigt sich in der Kirchenlohnsteuer ein deutlicher Zuwachs von 6,47 v.H. gegenüber 2010; die Kirchen-einkommensteuer läuft dagegen mit 14,80 v.H. stark ins Minus. Grund sind einerseits bei der Kirchenlohn-

steuer die deutlich gestiegene Zahl sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse, andererseits – im Bereich der Einkommensteuer – ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Versteuerung ausländischer Kapitalerträge. Hier hat das Gericht eine zum Teil bestehende Doppelbesteuerung der Erträge für unwirksam erklärt, was zu erheblichen Ausfällen und zu Erstattungen bei der Einkommensteuer geführt hat.

3. Für eine Hochrechnung des Kirchensteueraufkommens für das Jahr 2011 sind zunächst die Ergebnisse des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ beim Bundesfinanzministerium in den Blick zu nehmen. Die im Mai des Jahres bis einschließlich zum Jahr 2015 vorgenommene Schätzung rechnet auf Grund der Vorgaben des Bundeswirtschaftsministeriums für das Jahr 2011 mit einem Wirtschaftswachstum von nominal 3,5 v.H. gegenüber 2010. Daraus errechnet sich ein Aufkommen bei der Lohn- und Einkommensteuer, das zu einem Kirchensteuerverteilungsbetrag in der Evangelischen Kirche im Rheinland von je nach Berechnungsmethode zwischen 572,3 Mio. Euro und 598,7 Mio. Euro führt. Dies würde zu einem Zuwachs von ca. 8 Mio. Euro bzw. ca. 35 Mio. Euro oder ca. 1,35 v.H. bzw. 6,0 v.H. gegenüber der bisherigen Schätzung für 2011 führen.

Nachdem sich im zweiten Quartal das Wachstum bereits (wieder) verlangsamt hat, hat das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung mit Datum vom 19. Juli eine Meldung verbreitet, wonach sich die Konjunkturerwartungen deutscher Finanzexperten angesichts der Schuldenkrise im Euro-Raum in fünf aufeinander folgenden Monaten eingetrübt hätten.

Rechnet man zum Aufkommen Januar – Juni 2011 das Aufkommen Juli – Dezember des Jahres 2010 hinzu, errechnet sich ein Kirchensteueraufkommen, das mit 733,24 Mio. Euro Aufkommen bei den Finanzämtern um ca. 4,6 Mio. Euro unter dem im Sommer 2010 für 2011 geschätzten Aufkommen von 737,8 Mio. Euro liegen würde. Der Verteilungsbetrag würde dagegen wegen einer um ca. 4,2 Mio. Euro geringeren Zahlungsverpflichtung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren mit 566,7 Mio. Euro immerhin die Schätzung für 2011 (564,28 Mio. Euro) noch um 2,4 Mio. Euro übertreffen.

Angesichts der deutlich gestiegenen Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer und der sich langsam ins Positive drehenden Einnahmen aus der Kircheneinkommensteuer sowie der sich weiter leicht erhöhenden Einnahmen aus der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer sollte das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern jedoch nicht unter dem Aufkommen des Jahres 2010 liegen, sondern dies zumindest leicht übertreffen. Die Schätzung geht daher von einem Finanzamtsaufkommen von ca. 739 Mio. Euro aus, das zu einem Kirchensteuerverteilungsbetrag von 570 Mio. Euro führen würde und damit durchaus im Bereich der niedrigeren Berechnung auf Grund der Vorgaben des „Arbeitskreises Steuerschätzung“ liegen würde.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2012

1. Die Schätzung für das Jahr 2012 ist wiederum deutlich abhängig von der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Dabei geht das Bundeswirtschaftsministerium auch für 2012 nochmals von einem Wirtschaftswachstum

von nominal 3,5 v.H. aus. Daraus hat der „Arbeitskreis Steuerschätzung“ eine Steuerentwicklung errechnet, die für die rheinische Kirche zu einem Verteilungsbetrag von über 620 Mio. Euro führen würde.

2. Angesichts der sich bereits in diesem Jahr abflachenden Wachstumskurve erscheint ein derart hohes Wachstum als deutlich zu optimistisch. Auch bleibt abzuwarten, ob sich ein weiteres Wirtschaftswachstum auch in zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen niederschlagen wird. Darüber hinaus bleibt als völlig unkalkulierbarer Faktor die Abarbeitung der Schuldenkrise im Euro-Raum. Als Exportland, insbesondere in den Euro-Raum, ist Deutschland auf wirtschaftlich stabile Handelspartner in Europa angewiesen.

Für die Evangelische Kirche im Rheinland soll daher eine bewusst vorsichtige Schätzung vorgenommen werden, die durch das Steueraufkommen möglicherweise auch übertroffen wird.

Für 2012 wird daher mit einem Aufkommen bei den Finanzämtern lediglich in Höhe des auch für 2011 korrigiert geschätzten Aufkommens von 739,6 Mio. Euro geplant. Für den Verteilungsbetrag bedeutet dies unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren wieder angestiegenen Erstattungen und Kappungen, dass das Aufkommen gegenüber 2011 leicht auf 567,8 Mio. Euro sinken würde.

2. Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die Landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2012

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2011, mit Beschluss vom 7. September 2011 die für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlage- und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

„1. Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
= 12,251958 € pro Gem.Glied = 6,0038 %

b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
= 3,948522 € pro Gem.Glied = 1,9349 %

c) befristete Innerrheinische Ausgaben
= 0,890114 € pro Gem.Glied = 0,4362 %

insgesamt = 17,090594 € pro Gem.Glied = 8,3749 %

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

2. Nach § 12a des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst im Jahr 2012 entsprechend der Berechnung nach den Absätzen 2 bis 5 festgesetzt. Bei der Berechnung des Finanzausgleichs werden als Pro-Kopf-Betrag 2,360617 Euro berücksichtigt.“

Nr. 2 des Beschlusses beruht auf einer Entscheidung der Landessynode ab 2011 die Umlage für den Kirchlichen Entwicklungsdienst zu erheben. § 12a des Finanzausgleichsgesetzes enthält Übergangsregelungen für die Jahre 2011 bis 2013, die zu dem Beschluss über die Festlegung des Pro-Kopf-Betrages für die Berücksichtigung im Finanzausgleich führen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 9. September 2011 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Polizeiseelsorge,
- GMÖ-Pfarrstellen,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten von Wartestandsbeamtinnen/-beamte,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- pauschale arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- „Neues kirchlichen Finanzwesens (NKF)“ gemäß Beschluss 19 der Landessynode 2006

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,10% = 20,611067 Euro pro Gemeindeglied.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2012

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 89.231,81 Euro.

- Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 4,129810 Euro pro Gemeindeglied (2,0236% vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2012 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen = 1.486,66 Euro
- Rheinland-Pfalz = 32.622,04 Euro
- Hessen = 25.190,48 Euro

4. Versorgungssicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2012

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 21,965636 Euro pro Gemeindemitglied (= 10,7637% vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Diese Umlage ist bei der Funktion **9510 – Versorgung** – zu veranschlagen.

5. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2012

Nach der Schätzung für das Jahr 2012 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 137,91 Euro (Vorjahr: 135,32 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 82,90% (Vorjahr 83,52%) zu zahlen. Nach § 9 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95 % des Pro-Kopf-Betrages = 131,03 Euro (Vorjahr = 128,56 Euro).

6. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung für das Jahr 2012 ist Erhöhung der Besoldung von 1,9% ab 1. Januar 2012 einzuplanen. Bei den Vergütungen der Angestellten ist eine Erhöhung von 2% einzuplanen.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 4,8%. Zusätzlich ist ein Sanierungsgeld von 2,0% einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 42% zuzüglich 11,5% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 53,5% insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49% zuzüglich 11,5% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 60,5% insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltstfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

7. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die Beihilfe- und Bezügezentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 4.000,00 Euro pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

8. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushalte 2012 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

9. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2011 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO bzw. § 91 KF-VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABl. 1999, Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABl. 2000, Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABl. 2001, Seite 312).

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen und deren Bewertung nach Ratings verweisen wir auf die revidierten Anlagerichtlinien vom 12. Dezember 2006 (KABl. 2007, Seite 2).

10. Schuldendienst

Im Hinblick auf die Tendenz der Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden.

Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflanzsätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter

dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.

- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushalts dienen, ist nachzuweisen, dass ausreichend freie Mittel im Haushalt vorhanden sind, um der Zahlungsverpflichtung nachzukommen. Sofern diese Mittel nicht vorhanden sind, sind die Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen. Selbst wenn zurzeit ausreichend freie Mittel im Haushalt nachgewiesen werden können, darf der Schuldendienst gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 17. August 2007 auf keinen Fall einen Wert von 4% der Einnahmen aus Kirchensteuer sowie Grund- und Kapitalvermögen übersteigen. Bei den Einnahmen aus Grundvermögen sind dabei nur die Einnahmen zu berücksichtigen, die nicht bereits für Schuldendienst von Darlehen für sich selbst finanzierende Investitionsmaßnahmen (siehe I.) gebunden sind.

Da die Einhaltung einer Verschuldungshöchstgrenze nicht die Zahlungs- und Arbeitsfähigkeit der Körperschaft gewährleistet, bedeutet dies für die genehmigenden Stellen, bei der Prüfung eine verschärfte Plausibilitätskontrolle der dargelegten Rückzahlungsmöglichkeiten durchzuführen. Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von der kirchlichen Körperschaft die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Es besteht die Notwendigkeit nachzuweisen, welche Mittel im Haushalt gemäß gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen gebunden sind und welche Mittel frei sind, um die Verpflichtungen aus der Darlehensaufnahme zu decken. Eine Genehmigung von Darlehen, durch deren Schuldendienst die Verschuldungshöchstgrenze überschritten wird, ist grundsätzlich nicht möglich.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der KD-Bank eG Dortmund angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die kirchlichen Körperschaften bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 59 der Verwaltungsordnung bzw. § 61 der KF-Verordnung sind auf Beschluss des Landeskirchenamtes in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.

11. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Substanzerhaltungspauschale gemäß Anlage 4 zur VwO bzw. Anlage 3 zur KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel der Substanzerhaltungspauschale sind am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen. Geplante Maßnahmen zur Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind vordringlich in Angriff zu nehmen und auf die Substanzerhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Substanzerhaltungspauschale, kann die Differenz der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) VO bzw. § 44 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf

zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubausvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

12. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

13. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der KD-Bank eG Dortmund hin.

14. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung bzw. § 77 der KF-Verordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Dabei geht das Landeskirchenamt in den Jahren 2013 bis 2015 bei dem Personalaufwand von einer jährlichen Steigerung von 2 v.H., bei dem Sachaufwand von 1 v.H. aus. Eine Entwicklung aus den Erträgen der Kirchensteuern wird nicht geplant, die Erträge bis 2015 damit auf 567,8 Mio. Euro festgeschrieben.

Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, zugrunde gelegt werden.

Nur bei einer gerade im Bereich der Erträge differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung überhaupt sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsdaten aber zu erheblichem zusätzlichen Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität vorgenommen werden.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

15. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushalte sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung bzw. § 93 Abs. 5 der KF-Verordnung vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbantenberg

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbantenberg wird in die „Evangelische Kirchengemeinde Oberbantenberg-Bielstein“, Kirchenkreis An der Agger, umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2011

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Verbundes für Kindertageseinrichtungen Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen (VKEKiS)

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 2, 12 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) haben die Ev. Luther-Kirchengemeinde Solingen und die Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath übereinstimmend folgende gemeinsame Satzung des Trägerverbundes beschlossen:

Präambel

„Siehe, Kinder sind eine Gabe des Herrn“ Psalm 127, 3. Kinder sind mehr als eine Notwendigkeit zum Überleben einer Gesellschaft, mehr als ein konjunkturbelebender Wirtschaftsfaktor, mehr als ein Kostenfaktor und mehr als eine Aufgabe für Familie, Kirche und Gesellschaft: Kinder sind ein Geschenk – ein Geschenk Gottes.

Weil wir mit Jesus, der einst ein Kind in die Mitte stellte, davon überzeugt sind, wollen wir uns mit Hilfe unserer evangelischen Kindertagesstättenarbeit daran beteiligen, Kindern den Erfahrens- und Lebensraum zu geben, den sie brauchen, um sich selbst und andere als Geschenke Gottes zu erkennen und anzunehmen. Wir erhoffen uns davon auch eine Veränderung unserer selbst, unserer Gemeinden und unserer Erwachsenenwelt im Sinne des Evangeliums.

Um diese Ziele wirksamer gemeinsam verfolgen zu können, geben wir uns folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Trägerverbundes

(1) Die Beteiligten tragen gemeinsam einen Verbund zum Betrieb evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie von Familienzentren und der in ihnen vorgehaltenen Angebote und Dienste in ihren Gemeindegebieten.

(2) Der Trägerverbund hat den Namen: Verbund für Kindertageseinrichtungen Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen.

(3) Der Trägerverbund hat seinen Sitz in Solingen.

(4) Privatrechtlich organisierte Träger der Diakonie können sich an der Zusammenarbeit durch Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Verbandsgesetz beteiligen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Trägerverbund nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Er verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, ambulante Angebote der Förderung von Kindern und Jugendlichen, wie etwa Sprachförderung und schulische Unterstützung, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeitern, ehrenamtlichen Kräften, Eltern und anderen Personen und durch Erziehungsberatung sowie die Aufklärung über und Vermittlung anderer Angebote der Jugendhilfe.

(2) Die Beteiligten übertragen die von ihnen unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls andere Angebotsformen nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung auf den Trägerverbund vorbehaltlich der nach anderen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen. Sie stellen dem Trägerverbund die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Grundstücke nach Maßgabe eines Nutzungsüberlassungsvertrages zur Verfügung.

(3) Der Trägerverbund dient Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien verschiedener Herkunft, Nationalität und verschiedenen Glaubens in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.

(4) Für den Trägerverbund und jede Tageseinrichtung ist ein Konzept zu erstellen, das die sozialdiakonischen, gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Aufgaben darstellt.

(5) Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören auch die Erledigung aller im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tageseinrichtungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben und der Unterhalt der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3

Grundsätze der Geschäftsführung

(1) Der Trägerverbund arbeitet nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(2) Die Mitgliedskörperschaften stellen dem Trägerverbund nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen die betriebsnotwendigen Grundstücke, Gebäude oder Teile hiervon sowie das Zubehör zur Verfügung.

(3) Der sozialdiakonische Auftrag des Trägerverbundes ist weitestgehend über die laufenden Erlöse zu decken. Gemeindemissionarische und religionspädagogische Angebote werden durch die Mitgliedskörperschaften unmittelbar oder durch den Trägerverbund nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen unterhalten und ganzheitlich in die Arbeit einbezogen.

(4) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Organe des Trägerverbundes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Presbyterien entsprechend.

§ 4

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Der Trägerverbund erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Trägerverbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Beteiligten erhalten aus den Mitteln des Trägerverbundes keine Zuwendungen als solche.

(3) Der Trägerverbund ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 5

Organe

Organe des Trägerverbundes sind die Gemeinsame Versammlung und der Vorstand.

§ 6

Gemeinsame Versammlung

(1) Oberstes Organ ist die Gemeinsame Versammlung. Ihr gehören die von den Mitgliedskörperschaften benannten Vertreterinnen und Vertreter an. Die auf eine Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung müssen mindestens zur Hälfte deren Presbyterium angehören und unter ihnen darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Mindestens ein Mitglied der Gemeinsamen Versammlung ist ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe.

(2) Jede Mitgliedskörperschaft benennt vier Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Gemeinsame Versammlung.

(3) Die beteiligten Leitungsorgane berufen erstmalig bei Gründung des Verbundes und danach in ihrer jeweiligen konstituierenden Sitzung nach der Presbyteriumswahl die auf sie entfallenden Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung. Sie berufen für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied. Die Mitgliedschaft in der Gemeinsamen Versammlung endet mit dem Ausscheiden aus dem entsendenden Leitungsorgan bzw. mit dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen zur Übertragung des Presbyteramtes nicht mehr gegeben sind. Das Verbundmitglied benennt unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied.

(4) An den Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung nehmen in der Regel beratend teil:

- a) die Mitglieder des Vorstandes des Trägerverbundes, sofern sie nicht bereits Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung sind,
- b) die für den Kirchenkreis Solingen zuständige Fachberaterin bzw. der zuständige Fachberater für Kindertagesstätten,
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Geschäftsführung.

(5) Für die Wahl der Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland über die Presbyterien entsprechend.

(6) Die Gemeinsame Versammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung ihrer oder ihres Vorsitzenden, im Übri-

gen nach Bedarf zusammen. Die oder der Vorsitzende muss innerhalb eines Monats zu einer Sitzung einladen, wenn ein Verbundmitglied dieses verlangt.

(7) Die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden geleitet.

(8) Über die Sitzungen der Gemeinsamen Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gemeinsamen Versammlung unterzeichnet wird.

§ 7

Aufgaben der Gemeinsamen Versammlung

Die Gemeinsame Versammlung hat in den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach § 16 Abs. 2 Verbandsgesetz zu entscheiden. Darüber hinaus ist sie zuständig für:

- a) Beratung und Vorbereitung der Aufnahme eines neuen Verbundmitgliedes,
- b) Abschluss einer Vereinbarung nach § 1 (4),
- c) Antrag eines Beteiligten über sein Ausscheiden im Rahmen eines Aufhebungsvertrages. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Gemeinsamen Versammlung,
- d) Beratung und Entscheidung über die pädagogischen Konzepte der Tageseinrichtungen und über die Änderung der Angebotsstruktur, die mit Änderungen der Betriebserlaubnis verbunden sind,
- e) Beratung und Beschlussfassung über die Angebotsstruktur, die Einrichtung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen und anderen Angeboten,
- f) Bestimmung eines oder mehrerer Beauftragter aus der Mitte der Gemeinsamen Versammlung, soweit sie als Trägervertreter des betroffenen Beteiligten nach Maßgabe der jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften zu bestimmen sind,
- g) Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Gemeinsamen Versammlung und der Vertreterin oder dem Vertreter,
- h) Wahl der bzw. des Vorstandsvorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Geschäftsführung.

Bei den Maßnahmen zu d) und e) sind die Zustimmung der Presbyterien der betroffenen Körperschaften und eine pädagogische Bewertung durch die Fachberatung der Tageseinrichtungen für Kinder einzuholen.

§ 8

Vorstand

(1) Die Gemeinsame Versammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Hierbei ist sicherzustellen, dass jede Mitgliedskörperschaft paritätisch vertreten ist. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen einem Presbyterium der Beteiligten angehören und höchstens zwei Vorstandsmitglieder dürfen ordinierte Theologin bzw. ordinerter Theologe sein.

(2) Neben der Überwachung der Geschäftsführung gehört zu den Aufgaben des Vorstandes:

- a) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- b) die Einstellung der Mitarbeitenden,
- c) die ordentliche und außerordentliche Kündigung von Mitarbeitenden,

- d) der Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen,
- e) die Beratung des von der Geschäftsführung aufgestellten Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans und Weiterleitung an die Presbyterien der Mitgliedskörperschaften,
- f) die Entscheidung über außerordentliche Aufnahmen von Kindern in die Einrichtungen,
- g) der Abschluss von Vereinbarungen über das Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Kindertageseinrichtung.

Bei der Einstellung der Mitarbeitenden oder der Übertragung der Einrichtungsleitung und bei der ordentlichen Kündigung von Mitarbeitenden sind die Mitglieder der Gemeinsamen Versammlung des betroffenen Verbundmitgliedes zu informieren und vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die erste Amtsperiode beginnt am 1. August 2011 und endet verkürzt mit der Wahl des neuen Vorstandes nach der Presbyteriumswahl 2012.

(4) Die Leitungen der Kindertageseinrichtungen werden zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen.

(5) Der Trägerverbund wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

(6) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden führt die oder der Vorsitzende des Vorstandes. Diese/Dieser nimmt auch die Aufgabe der Dienststellenleitung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wahr.

§ 9

Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Die Geschäftsführung im Sinne des § 15 Verbandsgesetz und die Verwaltung des Verbundes wird dem Verband Ev. Kirchengemeinden in Solingen übertragen.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Trägerverbundes. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplanes vorgesehen oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes erforderlich sind.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes zur Vertretung im Rechtsverkehr für folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen, außer sie sind bereits im Haushaltsplan ausgewiesen,
- b) sofern die jährliche Verpflichtung im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt: der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Leasing-, Pacht-, Mietverträgen oder anderen Dauerschuldverhältnissen.

(4) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der Geschäftsführung ist die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 10

Kosten und Haushalt

(1) Für den Trägerverbund ist ein Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan aufzustellen. Dabei wird für jede dem Trägerverbund angeschlossene Einrichtung ein eigener Teilhaushalt geführt.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe des § 3 anzuwenden.

(3) Die Kosten des Trägerverbundes werden finanziert aus:

- a) gesetzlichen oder vertraglichen Zuschüssen oder Entgelten des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften,
- b) Elternbeiträgen, nutzungsbezogenen und anderen Entgelten, Spenden und anderen freiwilligen Zuflüssen,
- c) Eigenmitteln der angeschlossenen Gemeinden zur Finanzierung des durch Gesetz vorgesehenen Trägeranteils,
- d) Eigenmitteln der Beteiligten zur Finanzierung der über den im Trägerverbund vereinbarten üblichen Standard hinausgehenden gemeindemissionarischen und religionspädagogischen Angebote nach Maßgabe der Vereinbarung zu § 3 Abs. 3.

(4) Jede der dem Trägerverbund angeschlossenen Gemeinden behält die Verantwortung für die Finanzierung der von ihr eingebrachten Einrichtung. Der jeweilige Teilhaushalt ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstandsvorstand mit dem jeweiligen Presbyterium abzustimmen.

(5) Für außer- und überplanmäßige Ausgaben, die die Summe von 2.000,00 Euro übersteigen, ist die Zustimmung der jeweiligen Mitgliedskörperschaft einzuholen.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 12

Betriebsübernahme

(1) Alle bei den Beteiligten bestehenden Dienstverhältnisse für die Tageseinrichtungen für Kinder gehen nach dem Übergang der Trägerschaft auf den Trägerverbund gem. § 613a BGB über. Dies gilt auch für die Verpflichtungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen aus Anlass dieses Betriebsübergangs ergeben. Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen mit dem Personal sind dem Trägerverbund vor Übernahme des Personals anzuzeigen; hierauf entfallende Kosten sind von den abgebenden Beteiligten dem Trägerverbund zu erstatten. Den Mitarbeitenden ist Bestandsschutz zu gewähren. Soweit Mitarbeitende dem Übergang ihres Beschäftigungsverhältnisses widersprechen, sind die Beteiligten im Verhältnis zum Trägerverbund berechtigt, diese Mitarbeitenden zum Trägerverbund abzuordnen. Hieraus entstehende Mehrkosten im Zusammenhang mit der Abordnung trägt die abordnende Beteiligte.

(2) Zweckbindungen, die die Beteiligten insbesondere im Zusammenhang mit einer öffentlichen Förderung zu beachten haben, werden nicht auf den Trägerverbund übertragen. Will ein Verbundmitglied eine Zweckbindung ablösen, so sind die Beteiligten zur Kooperation verpflichtet.

§ 13

Schlussbestimmungen, Übergangsregelung

(1) Über Satzungsänderungen und die Satzungsaufhebung entscheiden die Leitungsorgane der Beteiligten durch übereinstimmenden Beschluss.

(2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Satzungsänderung und damit der Beschlussfassung aller beteiligten Leitungsorgane.

(3) Die Übertragung der Trägerschaft der Einrichtung nach § 2 (2) an den Trägerverbund kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum 31. Juli eines jeden Kalender-

jahres – frühestens aber nach drei Jahren – gekündigt werden. Bei Kündigung übernimmt die kündigende Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Kostentragungspflicht die Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Kündigung in der Tageseinrichtung der betroffenen Kirchengemeinde beschäftigt sind. Ein weitergehender Ausgleich von Folgelasten findet nicht statt.

(4) Für alle Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten aus dieser Satzung zwischen den Beteiligten entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Solingen als Schiedsstelle.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. August 2011 in Kraft.

Solingen, den 19. Mai 2011

Evangelische Luther-Kirchengemeinde
Solingen

Siegel gez. Unterschriften

Solingen, den 16. Mai 2011

Evangelische Kirchengemeinde
St. Reinoldi Rupelrath

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Juli 2011
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Funkstörungen bei Mobilfunkanlagen, Entschädigungsregelungen – Verfügungen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9 vom 15. September 2009; 881310 und Nr. 3 vom 15. März 2011; 986926; Az. 70-40

1002394

Az. 70-40

Düsseldorf, 21. Oktober 2011

Unter Bezug auf die o. g. Veröffentlichungen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Nachdem der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die bisher veranschlagten Mittel für die Zuschüsse zu den Umstellungskosten freigegeben hat, stehen diese ab sofort für die Umsetzung der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790 – 862 MHz“ zur Verfügung. Für nicht-kommerzielle Nutzer wird eine Nutzungsdauer von acht Jahren zugrunde gelegt, damit ergibt sich eine Besserstellung für kirchliche Einrichtungen. Das Antragsverfahren beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle soll am 15. November 2011 beginnen.

Das Entschädigungsverfahren sieht vor, dass ein Störfall bereits eingetreten sein muss und dies der Bestätigung der Bundesnetzagentur bedarf. Den Text der o.g. Richtlinie finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter folgendem Link:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/richtlinie-ueber-die-gewaehrung-von-billigkeitsleistungen,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf>

Voraussetzung für die Erlangung der Billigkeitsleistungen ist, dass die Geräte im Zeitraum 2006 bis 2009 angeschafft wurden und eine Störungsbetroffenheit vorliegt.

Das Verfahren selbst wird als reines Online-Verfahren ausgestaltet. Zu diesem Zweck wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine Internetseite freigeschaltet, zu der man über die Internetadresse www.bafa.de gelangt.

Diese Freischaltung erfolgt voraussichtlich am 15. November 2011 gemeinsam mit einer Telefon-Hotline unter der Nr. 0 61 96-908-471.

Antragsteller für die Billigkeitsleistung kann nur der Eigentümer der Anlage sein. Dieser hat zunächst auf dem Internetportal Angaben zur Anlage, deren Standort und den Kanälen, auf denen gesendet wird, zu machen.

Dabei wird unterschieden zwischen stationären und mobilen Anlagen. Während für stationäre Anlagen nur der eine Standort anzugeben ist, sind bei mobilen Anlagen bis zu fünf Orte anzugeben, an denen die Anlage eingesetzt wurde. (Davon wären zwei Orte im späteren schriftlichen Verfahren nachzuweisen durch Programme o. Ä. Es kann sich dabei auch um mehrere Standorte innerhalb einer Funkzelle handeln: z. B. Kirche, Friedhof, Gemeindehaus usw.)

Das Programm ermittelt dann sofort, ob eine Störungsbetroffenheit vorliegt. Ist dies der Fall, so sind weitere Angaben zu den Gräten (Anschaffungsmonat und Jahr, Anzahl, Typ, Einzelpreis, Summe) und dem Antragsteller (Name, Firma, Steuerbegünstigung, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon, E-Mail sowie Bankverbindung) zu machen. Im Hinblick auf den Nachweis der Steuerbegünstigung will das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in den Erläuterungen noch eine Richtigstellung vornehmen.

Nachdem dann noch einmal eine Übersicht der eingegebenen Daten angezeigt wurde – wobei auch gleich der mögliche Bewilligungsbetrag mit angezeigt werden soll – kann die Übermittlung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen und man erhält eine vorläufige Vorgangsnummer.

Der eigentliche Antrag kann dann als PDF-Datei geöffnet werden. Dazu ist die Bestätigung einzuholen, ob die Anlage umrüstbar ist oder nicht. Mit allen Anlagen ist der Antrag dann an die BAFA zu senden. Erst wenn er dort vollständig vorliegt, beginnt die Bearbeitung mit der Einreihung in die Liste der Antragsteller. Da die Vergabe der Mittel im sog. „Windhundverfahren“ erfolgen soll, ist es wichtig, die erforderlichen Unterlagen (Ziffer 4 Abs. 3 der Richtlinie) rechtzeitig bereitzuhalten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen in Deutschland (WGKD) mit einem renommierten Hersteller von Funkmikrofonanlagen in Verhandlungen über einen Rahmenvertrag steht, der zu gegebener Zeit den betroffenen Kirchengemeinden offen stehen wird.

Sobald weitere Informationen vorliegen, werden wir hierüber angemessen informieren.

Das Landeskirchenamt

Redaktionsschlussstermine im Jahre 2012 für das Kirchliche Amtsblatt

1030068
Az. 04-51

Düsseldorf, 25. Oktober 2011

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2012 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Ausgabe	Redaktionsschluss
Januar 2012	22. Dezember 2011
Februar 2012	23. Januar 2012
März 2012	20. Februar 2012
April 2012	19. März 2012
Mai 2012	16. April 2012
Juni 2012	21. Mai 2012
Juli 2012	18. Juni 2012
August 2012	23. Juli 2012
September 2012	20. August 2012
Oktober 2012	17. September 2012
November 2012	22. Oktober 2012
Dezember 2012	19. November 2012
Januar 2013	17. Dezember 2012

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst

1030261
Az. 13-70-12

Düsseldorf, 30. September 2011

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Beek, Annette, Ev. Kirchenkreis Aachen
Bender, Tobias, Ev. Gemeindeamt der Kirchengemeinden Idar, Kirschweiler und Oberstein
Birkholz, Marion, Ev. Gemeindeverband Köln-Südost
Bové, Thomas, Zentrales Verwaltungsamt des Kirchenkreises Dinslaken
Gading, Sabrina, Ev. Kirchengemeinde Vlyun
Hackländer, Daniel, Ev. Kirchenverband Köln und Region
Hoffmann-Garcette, Meike, Diakonisches Werk des Kirchenkreises Krefeld
Klingmann, Miriam, Gesamtverband ev. Kirchengemeinden in Alt-Remscheid
Köhn, Daniela, Ev. Kirchengemeinde Viersen
Külpmann, Britta, Ev. Kirchengemeinde Dellweg-Fintrop-Gerschede
Mittelstädt, Anja, Ev. Kirchengemeinde Witzhelden
Nicolaus, Kristin, Ev. Verwaltungsamt Moers
Rockstedt, Regina, Verwaltungsamt im Kirchenkreis Niederberg

Rönnfeldt, Nicole, Ev. Kirchenverband Köln und Region
Ruster, Florian, Ev. Gemeindeverband Niederwupper in Opladen
Schulze, Jana, Ev. Kirchenkreis Krefeld
Wehmeyer, Jörg, Ev. Kirchenkreis Düsseldorf
Zielinski, Pamela, Ev. Kirchenkreis An der Ruhr

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1034777

Az. 42-2:1505112

Düsseldorf, 25. Oktober 2011

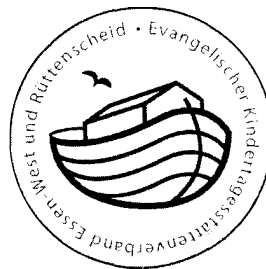
Kirchengemeinde:

Ev. Kindertagesstättenverband Essen-West und Rüttenscheid

Kirchenkreis:

Essen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Kindertagesstättenverband Essen-West und Rüttenscheid



Das Landeskirchenamt

1034689

Az. 02-10-11:1502618

Düsseldorf, 25. Oktober 2011

Kirchengemeinde:

Ev. Kirchengemeinde Lindlar

Kirchenkreis:

Köln-Rechtsrheinisch

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Lindlar



Das Landeskirchenamt

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2012

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	27.11.2011	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	04.12.2011	2. S. im Advent	Wahlkollekte 1
3.	11.12.2011	3. S. im Advent	Binnenschiffermission (70%) Seemannsmission (30%)
4.	18.12.2011	4. S. im Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	24.12.2011	Heiligabend	BROT FÜR DIE WELT
6.	25.12.2011	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	26.12.2011	2. Weihnachtstag	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
8.	31.12.2011	Altjahrsabend	Vereinte Evangelische Mission (80%) Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft (20%)
9.	01.01.2012	Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
10.	06.01.2012	Epiphania (Hl. Drei Könige)	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
11.	08.01.2012	1. S. n. Epiphania	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
12.	15.01.2012	2. S. n. Epiphania	Wahlkollekte 2
13.	22.01.2012	3. S. n. Epiphania	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit (60%) Kriegsgräberfürsorge (20%) amnesty international (20%)
14.	29.01.2012	letzter S. n. Epiphania	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
15.	05.02.2012	Septuagesimae	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
16.	12.02.2012	Sexagesimae	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
17.	19.02.2012	Estomihi	Bahnhofsmision (50%) Evangelische Adoption- und Pflegekindvermittlung Wittlaer (50%)
18.	26.02.2012	Invocavit	Wahlkollekte 3
19.	04.03.2012	Reminiscere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
20.	11.03.2012	Okuli („Leuenberg-Sonntag“)	Gustav-Adolf-Werk
21.	18.03.2012	Laetare	Wahlkollekte 4

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
22.	25.03.2012	Judika	Hilfe für Gefährdete (70%) Arbeit in den Justizvollzugsanstalten (30%)
23.	01.04.2012	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe: Miss – Mädchenwohngruppe des HPZ e.V. Diakonie Wuppertal, Projekt Startklar Ev. Jugendhilfe Bergisch Land, Wermelskirchen Innere Mission und Hilfswerk, Traben-Trarbach
24.	05.04.2012	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25.	06.04.2012	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen: Bergische Diakonie, Aprath Neukirchener Erziehungsverein kreuznacher diakonie Ev. Stiftung Tannenhof Kaiserswerther Diakonie
26.	07.04.2012	Gottesdienst in der Osternacht	BROT FÜR DIE WELT
27.	08.04.2012	Ostern	BROT FÜR DIE WELT
28.	09.04.2012	Ostermontag	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU) (50%) Ev. Bildungsarbeit unter Arabern (50%)
29.	15.04.2012	Quasimodogeniti	Wahlkollekte 5
30.	22.04.2012	Misericordias Domini	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31.	29.04.2012	Jubilare	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen (60%) Förderung der Studierendengemeinden (40%)
32.	06.05.2012	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
33.	13.05.2012	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
34.	17.05.2012	Christi Himmelfahrt	Menschen mit Behinderungen (60%) Psychosoziales Zentrum Düsseldorf (40 %)
35.	20.05.2012	Exaudi	Innovative Kollekte
36.	27.05.2012	Pfingsten	Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
37.	28.05.2012	Pfingstmontag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
38.	03.06.2012	Trinitatis	Wahlkollekte 6
39.	10.06.2012	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
40.	17.06.2012	2. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck
41.	24.06.2012	3. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42.	01.07.2012	4. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der EKD
43.	08.07.2012	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
44.	15.07.2012	6. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.	22.07.2012	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
46.	29.07.2012	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
47.	05.08.2012	9. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
48.	12.08.2012	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
49.	19.08.2012	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
50.	26.08.2012	12. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
51.	02.09.2012	13. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
52.	09.09.2012	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
53.	16.09.2012	15. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
54.	23.09.2012	16. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
55.	30.09.2012	17. S. n. Trinitatis	Zuwanderungs- und Integrationsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
56.	07.10.2012	18. S. n. Trinitatis Erntedank	Diakonisches Werk der EKIR
57.	14.10.2012	19. S. n. Trinitatis	Diakonische Einrichtungen: Theodor-Fliehdner-Stiftung, Mülheim an der Ruhr Diakonie Michaelshoven Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar Ev. Stiftung Hephata, Mönchengladbach
58.	21.10.2012	20. S. n. Trinitatis	Polizeiseelsorge (70%) Blaues Kreuz (30%)
59.	28.10.2012	21. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
60.	31.10.2012	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
61.	04.11.2012	22. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
62.	11.11.2012	Drittletzte S. d. Kirchenjahres	Fortbildung und Begegnungsarbeit im Centre Le Pont (50%) Aufgaben im Bereich der UEK (EKU) (50%)
63.	18.11.2012	Vorletzte S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen Friedensdienste
64.	21.11.2012	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
65.	25.11.2012	Letzte S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe

Die **zwölf Wahlkollekten** geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Jugendhilfe (Palmarum), Diakonische Einrichtungen (Karfreitag), Diakonische Einrichtungen (19. S. n. Trinitatis).

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr:

Durch Verschiebungen des Kirchenjahres ergeben sich Änderungen an den Zuordnungen zu den Kalender/-daten. Hinzuweisen ist hierbei auf u.a.:

- Nr. 8 Altjahrsabend: Vereinte Ev. Mission, Minderung auf 80%
(Die Vereinte Ev. Mission erhält am 13.05.2012, Sonntag Rogate, Nr. 33, eine volle Kollekte über 100% und erhält drei Sonntage bei den Wahlkollekten.)
Neu: Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft 20%
- Nr. 28 Ostermontag: Aufgaben im Bereich der UEK (EKU), Minderung von 100% auf 50%
Von Nr. 34 Jubilare auf Nr. 28 Ostermontag, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern mit Steigerung von 40% auf 50%
- Nr. 31 Sonntag Jubilare: Von Nr. 35 Kantate auf Nr. 31 Jubilare, Förderung der Studierendengemeinden
- Nr. 32 Sonntag Kantate: Förderung der Kirchenmusik von 60% auf 100%
- Nr. 57 19. Sonntag nach Trinitatis: Neu: Diakonie Michaelshoven für Frauenhilfsdiakonieschwesternschaft, Bonn
- Nr. 62 Drittletzte Sonntag des Kirchenjahres: Aufgaben im Bereich der UEK (EKU), Minderung von 100% auf 50%
- Nr. 63 Vorletzte Sonntag des Kirchenjahres: Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, Erhöhung von 50% auf 100%

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2012

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

Kirchen helfen Kirchen

1.1	Uruguay	Unterstützung der Jugendarbeit
1.2	Kuba	Aus- und Fortbildung
1.3	Palästina	Für Gerechtigkeit und Frieden
1.4	Ägypten	Fortbildung für Kopten
1.5	Georgien	Pflege-Ausbildung für junge Frauen
1.6	Albanien	Sozialarbeit der Orthodoxen Kirche
1.7	Rumänien	Hospizpflegedienst
1.8	Niger	Vorsorge gegen Hunger
1.9	Frankreich	Hilfe für Asylsuchende und Migranten durch die CIMADE
1.10	Russland	Das Heilpädagogische Zentrum in Pskow
1.11	Überwindung von Rassismus	Stipendienfonds des Ökumenischen Instituts Bossey/Schweiz beim Ökumenischen Rat der Kirchen
1.12	Ukraine	Ein Heim für Kinder mit Behinderungen

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

2.1	Guatemala	Mutter und Kind sollen leben
2.2	Kolumbien	Ein Zuhause für die Ausgestoßenen
2.3	Vietnam	Frauen sind keine Ware
2.4	Kongo	Nein zur Gewalt

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

3.1	Indonesien	Behinderte Kinder annehmen und fördern
3.2	Namibia	HIV und Aids: Eine Kirche im südlichen Afrika gibt nicht auf
3.3	Kongo	Zukunftschancen für Schulkinder
3.4	West-Papua	Kinder für das Evangelium begeistern
3.5	Indonesien	Menschen und Ackerflächen schützen
3.6	Ruanda	Ein Zuhause für Kinder schaffen

4. Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt (2 Sonntage)

4.1	Deutschland	Bibel im Leben
4.2	Bulgarien	Blindenbibeln
4.3	Papua Neuguinea	Biblisches Leselernprogramm für Häftlinge
4.4	Litauen	Zeitgemäße Bibelausgaben

← Fortsetzung von Seite 442

Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1031260
Az. 02-10-2:1503003 Düsseldorf, 7. Oktober 2011

Das Siegel der 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, mit zwei Punkten an der Kirchturmspitze als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Vikarin Dorothea Mathies am 19. Juni 2011 in der Kirchengemeinde Speldorf, Kirchenkreis An der Ruhr.

Prädikant Lutz Pirl, Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz, am 18. September 2011.

Prädikantin Carmen Weinowski, Kirchengemeinde Koblenz-Mitte, Kirchenkreis Koblenz, am 18. September 2011.

Oliver Wirthmann am 11. September 2011 in der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Wiederbeilegung der Ordinationsrechte:

Bei Pastorin Annette Dorothee Mengen werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder beigelegt.

Bei Pastor Daniel Walde werden das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder beigelegt.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Petra Schulze mit Wirkung vom 1. November 2011 die Landespfarrstelle als Ev. Beauftragte beim Westdeutschen Rundfunk (WDR).

Pfarrer Claudia Weik-Schäfer mit Wirkung vom 1. November 2011 die 8. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrer Henny Dirks-Blatt mit Wirkung vom 1. November 2011 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe, Kirchenkreis Essen.

Pfarrer Maike Neumann mit Wirkung vom 1. November 2011 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde in Kaarst, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Thomas Reppich mit Wirkung vom 1. November 2011 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Antje Hoffmann mit Wirkung vom 1. November 2011 die 31. Pfarrstelle (1. Pfarrstelle Krankenhauseelsorge) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrer Jörg Fürhoff mit Wirkung vom 1. September 2011 die 6. Pfarrstelle des Ev. Gemeindeverbandes Krefeld, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

Freistellungen:

Pfarrer Dr. Sabine Plonz, Kirchenkreis Duisburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 bis 31. März 2012 unter Verlust der Pfarrstelle.

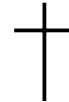
Pfarrer Anne Winkler-Nehls, Kirchengemeinde Sohren, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 bis 30. September 2013. Die Pfarrstelle wurde belassen.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Vera Eckermann (Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf) zur Oberstudienrätin i.K.

Felix Hartenstein, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, zum Studiendirektor i.K.

Stefan Süß, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung des Kirchenkreises Trier, zum Studiendirektor i.K.



*Christus ist unser Friede.
Epheser 2,14*

Verstorben sind:

Superintendent i.R. Dieter Abel am 31. August 2011 in Bad Lauterberg im Harz, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Braunsfeld und Pfarrer in der Kirchengemeinde Biskirchen, geboren am 6. Juni 1935 in Halle/Saale, ordiniert am 9. August 1964 in Oberhausen.

Pfarrer i.R. Klaus-Dietrich Borchert am 31. August 2011 in Bonn, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Bonn, geboren am 9. Dezember 1930 in Berlin, ordiniert am 4. Dezember 1960 in Beuel.

Pfarrer i.R. Friedrich-Wilhelm Gensichen am 12. September 2011 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer im Stadtkirchenverband Köln, geboren am 27. Januar 1930 in Swinemünde, Kreis Usedom-Wollin, ordiniert am 19. April 1959 in Neuwied.

Pfarrer i.R. Volker Harder am 8. September 2011 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Krefeld-Ost, geboren am 17. Mai 1934 in Berlin, ordiniert am 30. September 1962 in Osterath.

Pfarrer Erhard Himmeröder am 10. Oktober 2011 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide (3.), geboren am 2. Februar 1949 in Himmeroth jetzt Windeck, ordiniert am 27. Oktober 1974 in Köln-Dellbrück.

Pfarrer i.R. Rudolf Reute am 2. September 2011 in Alpen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Xanten-Mörnter, geboren am 9. September 1928 in Velbert, ordiniert am 7. Dezember 1958 in Wülfrath.

Pfarrer i.R. Michael Schwabe am 18. September 2011 in Goch, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kalkar, geboren am 16. Dezember 1938 in Radebeul, ordiniert am 14. Dezember 1969 in Hochdahl.

Entlassen:

Pfarrerinnen im Probedienst Sophie Anca mit Ablauf des 30. September 2011.

Pfarrer Christian Meßner, mit Ablauf des 31. Oktober 2011.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Ulrich Caspers, Kirchengemeinde Holzbüttgen, mit Wirkung vom 1. November 2011.

Pfarrer Dietrich Grütjen, Kirchenverband Köln und Region (39. – 9. Funktionspfarrstelle Krankenhauseelsorge), mit Wirkung vom 1. November 2011.

Pfarrer Dr. Gerd Höft, Beauftragter der Rheinischen, Westfälischen und Lippischen Landeskirchen beim WDR, mit Wirkung vom 1. November 2011.

Landeskirchenoberamtsrat Gerhard Jansen, mit Wirkung vom 1. November 2011.

Pfarrer Rainer Koch, Ev. Kirchenverband Köln und Region (31. – 1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2011.

Pfarrer Wilfried Neusel mit Wirkung vom 1. November 2011.

Pfarrer i.W. Wilfried Somplatzki mit Wirkung vom 1. November 2011.

Pfarrerinnen Christa Voßkamp, Kirchengemeinde Essen-Frohnhausen (3 Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2011.

Pfarrer Jürgen Waskönig, Kirchengemeinde Adenau (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 2011.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. November 2011 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Köln-Höhenberg-Vingst, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. November 2011 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht für die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Saarbrücken eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (Dienstumfang ^{100/100}), die zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder besetzt werden soll. Es wartet eine engagierte Gemeinde mit Interesse an Gottesdiensten und gemeinschaftlichen Aktivitäten im Zeichen des Glaubens und der Gemeinschaft. Sie lebt aus dem christlichen Glauben heraus und versucht Fragen gemeinsam in evangelischer Tradition zu beantworten. „Als Kirche verdanken wir uns dabei dem Wirken des Heiligen Geistes, denn Gottvertrauen betrachten wir als Gnade, nicht als Leistung.“ Die Gemeinde der ESG versteht sich als Gemeinschaft, die sich in ihrem Zusammenleben an der biblischen Botschaft orientiert. Sie nimmt den Kontext der Hochschule dabei bewusst als einen Ort wahr, an dem ein überwiegend kritischer Umgang mit Glauben herrscht. Die ESG lädt daher weltweit alle Menschen zum Besuch, zur Wahrnehmung der Veranstaltungsangebote und zur aktiven Einbringung eigener Talente und Ideen ein. Die Stelle ist verbunden mit der stellvertretenden Dienststellenleitung für die ESG und das räumlich angeschlossene Wohnheim, in dem zurzeit 74 internationale Studierende leben. Das hauptamtliche Team besteht neben der die Dienststelle leitenden Psychologin, die als ESG-Referentin insbesondere für das Wohnheim und die

Beratung ausländischer Studierender zuständig ist (Dienstumfang ^{100/100}), aus der zukünftigen Pfarrerin oder dem zukünftigen Pfarrer der ESG, zweier Mitarbeitender im Büro für ESG und Wohnheim sowie einem Hausmeister und zwei Reinigungskräften für das Wohnheim. Von der neuen Stelleninhaberin bzw. vom neuen Stelleninhaber erwarten wir: Teamfähigkeit, Kompetenz in der Mitarbeitendenführung, Experimentierfreudigkeit und die Fähigkeit, sich auf die ständig verändernde Situation der Hochschule und Gesellschaft einzustellen. Die Komplexität des Aufgabenfeldes erfordert Eigeninitiative, Organisationstalent und Motivationsfähigkeit, Außerdem die Befähigung, sich auf unterschiedlichste Charaktere und verschiedenste kulturelle Hintergründe einzustellen. Sie oder er sollte sich Zeit nehmen für Hilfesuchende, offen sein auch für Menschen, die nicht Teil der Gemeinde sein wollen, sondern sich mit der Gemeinschaft in der ESG begnügen. Erwartet wird zudem auch eine Präsenz an den Hochschulen für Musik und Bildende Künste, der Universität des Saarlandes und der Fachhochschule (z.B. Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit bei Lehrveranstaltungen an verschiedenen Fakultäten oder Ringvorlesungen). Ein Nachweis einer weiteren wissenschaftlichen Befähigung ist wünschenswert. Von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer der ESG wird erwartet, dass sie bzw. er Studierende mit spirituellen Angeboten ansprechen und seelsorglich begleiten kann. Interesse am interreligiösen Dialog und für Fragen des Gender Mainstreaming werden vorausgesetzt. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für weitere Rückfragen können Sie sich an den Leitenden Dezernenten, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62-392, E-Mail juergen.sohn@ekir-lka.de, und an Dipl. Psych. Heike Luther-Becker, Tel. (06 81) 9 36 61-0 oder -13, E-Mail h.lu-be@mx.uni-saarland.de oder heike.luther-becker@ekir.de, wenden.

Die Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, sucht zum 1. Juli 2012 eine Pfarrerin/einen Pfarrer, ein Pfarrereinnenpaar, Pfarrerepaar für eine der beiden Gemeindepfarrstellen. Die Stelle ist im uneingeschränkten Dienst (100 Prozent) durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Gemeinde hat 6.100 Gemeindeglieder. In ihr gibt es zwei Zentren mit Predigtstätten, eine gemeindeeigene selbstständige Diakoniestation, eine Sozialberatung, eine Offene Tür für Kinder und Jugendliche, eine große Kindertagesstätte mit zwei U-3 Gruppen sowie ein Familienzentrum. Der Kirchenmusiker (KMD) mit Kinder- und Jugendchören und der Auerberger Kantorei gestaltet in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrereinnen und Pfarrern vielfältige Projekte. Den beiden Pfarrstellen der Gemeinde werden unterschiedliche Schwerpunkte zugeordnet. Das Presbyterium wünscht sich von der Pfarrerein/dem Pfarrer/dem Pfarrereinnenpaar/ dem Pfarrerepaar gute Team- und Kommunikationsfähigkeit, ökumenische Aufgeschlossenheit, theologische Offenheit für den jüdisch-christlichen und den muslimisch-christlichen Dialog auf Grundlage der Synodalbeschlüsse von 1990 (Christen-Juden) und 2009 (Christen-Muslime). Gewünscht ist eine Persönlichkeit, die sich in die Stadtteile hinein engagiert und verantwortungsbewusst die Rolle der Gemeinde in der Gesellschaft mit entwickelt. Die Schwerpunktbereiche für die zu besetzende Stelle sind zurzeit: Diakonie in der Gemeinde, Arbeit mit den Senioren und in den Seniorenheimen, die Besuchsdienstkreise. Für die Schwerpunkte, die der anderen Pfarrstelle zugeordnet sind, wünscht

sich das Presbyterium Aufgeschlossenheit: Kindertagesstätte, Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Bezogen auf die Schwerpunkte der zu besetzenden Pfarrstelle wünscht sich das Presbyterium Erfahrungen im Bereich der Diakonie, die für die Weiterentwicklung der gemeindeeigenen Diakoniestation und Sozialberatung hilfreich sind. Eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Seelsorge und eine Zusatzausbildung im Bereich Diakonie sind wünschenswert. Da keine Dienstwohnung zur Verfügung steht, ist die Kirchengemeinde bei der Suche nach einer Wohnung, die im Gemeindegebiet liegt, gern behilflich. Weitere Fragen beantwortet der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Michael Schäfer, Tel. (02 28) 67 73 70, E-Mail m.schaefer@lukaskirche-bonn.de, sowie der Finanzkirchenmeister, Herr Klaus-Jürgen Hofmann, Tel. (02 28) 65 37 77, E-Mail k.hofmann@lukaskirche-bonn.de. Die Arbeit der Gemeinde und ihre Schwerpunkte sind im Leitbild und in der Gemeindekonzeption niedergelegt (http://www.lukaskirche-bonn.de/fileadmin/download/Download_Gemeindekonzeption.pdf). Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, mit einem Dienstumfang von 75% ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Bei bestehendem Interesse würde eine Aufstockung auf 100% durch die Erteilung von Religionsunterricht seitens der Kirchengemeinde unterstützt und begrüßt. In der Gemeinde ist der „Kleine Katechismus D. Martin Luthers“ in Gebrauch. Dinslaken ist eine attraktive mittelgroße Stadt mit ca. 70.000 Einwohnern. Sie liegt zwischen dem Ruhrgebiet und dem Niederrhein und verfügt über eine gute Infrastruktur, kulturelle Angebote und vielseitige Freizeitmöglichkeiten. Alle Schultypen sind vorhanden. Die Kirchengemeinde feiert in diesem Jahr ihr 400-jähriges Jubiläum. Sie umfasst derzeit sechs Pfarrbezirke mit 14.750 Gemeindegliedern und befindet sich in einem Umgestaltungsprozess, bei dem künftig die Bezirke neu zugeschnitten werden. Der Pfarrbezirk Stadtkirche mit ca. 1.800 Gemeindegliedern umfasst einen Teil der Innenstadt von Dinslaken, vor allem die Altstadt. Gottesdienste und Gemeindegemeinschaften finden in der barocken Stadtkirche und dem 2010 renovierten und umgebauten Gemeindehaus statt. Einen besonderen Schwerpunkt des Gemeindelebens bildet die Kirchenmusik mit Kantorei, Bläserkreis, Jugend- und Kinderchören. Die enge Kooperation mit dem Nachbarbezirk Christuskirche, eine langjährige Ökumenearbeit und die Nutzung der Stadtkirche als „offene Kirche“ sind ebenso fest verwurzelt. Außerdem gibt es einen Kindergarten und eine gemeindenahere Kinder- und Jugendarbeit, die von zwei hauptamtlichen Jugendleitern geführt wird. Zu den bezirklichen Aufgaben des Pfarrstelleninhabers gehören neben Gottesdiensten und Kasualien die Fortführung von Kindergottesdienst und Kinderbibeltagen, die Konfirmandenarbeit, die Kooperation mit Jugendarbeit und Kindergarten und die Gestaltung von Schulgottesdiensten. Ein im Bezirk liegendes Altenheim wird gemeinsam mit dem benachbarten Bezirk gottesdienstlich und seelsorgerlich betreut. Eine engagierte Mitarbeit in der Ökumene vor Ort und in der Notfallseelsorge wird erwartet. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der von einer lebendigen, biblisch orientierten Spiritualität geleitet ist, mit Freude und Sorgfalt Predigten und Gottesdienste gestaltet, offen auf Menschen zugeht und über hohe soziale Kompetenzen verfügt, seelsorgerlich kompetent Menschen begleitet, Teamfähigkeit und Organisationstalent mit-

bringt und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende fördert und unterstützt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Für weitergehende Fragen steht die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kirsten-Luisa Wegmann, Tel. (0 20 64) 3 07 36, zur Verfügung. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 187. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lövenich (Kirchenkreis Jülich) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde Lövenich liegt auf der Schnittstelle der Landkreise Düren und Heinsberg. Die dazugehörenden zehn Ortschaften befinden sich in den Städten Erkelenz, Hückelhoven und Linnich sowie in der Gemeinde Titz. Die beiden Predigtstätten befinden sich in den Ortschaften Baal und Lövenich. Zur Kirchengemeinde gehören 2.300 Gemeindeglieder, davon wohnt der größte Teil in Baal. Die Gemeinde ist in den letzten Jahren durch Zuzug auf Grund der Erschließung von Baugebieten erheblich gewachsen. Der Anteil von jungen Familien ist groß. Die Anfänge der Gemeinde gehen bis in die Reformationszeit zurück. Es ist überliefert, dass 1562 erstmals in „evangelischer Weise“ Gottesdienst gefeiert worden sei. Die Kirche in Lövenich stammt aus dem Jahre 1683. Sie ist eine denkmalgeschützte „Hofkirche“ aus reformierter Tradition. Das Pfarrhaus in Lövenich, indem sich auch das Gemeindebüro befindet, stammt aus dem Jahre 1686. Zum Pfarrhaus gehören ein Garten, eine Garage und andere Nebengebäude. Angrenzend an den Garten liegt der kleine gemeindeeigene Friedhof. Die Kirche in Baal stammt aus dem Jahr 1966. Hier ist ein Gemeindehaus mit verschiedenen Räumen vorhanden, die von unterschiedlichen Gruppen genutzt werden. In der Gemeinde sind drei Grundschulen, wobei an einer Schule Religionsunterricht (zwei Unterrichtsstunden) durch die PfarrstelleninhaberIn/innen erteilt wird. Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, mit Freude am Gottesdienst als Mittelpunkt der Gemeinde mit einer Vielfalt an Formen und unter Beteiligung der Gemeinde/Gemeindeguppen. Sie wünscht sich eine Persönlichkeit mit seelsorglichen Fähigkeiten, die Glaubenshilfe als Lebenshilfe versteht und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und unterstützt. Die Pfarrerin/ Der Pfarrer soll mit den verschiedenen Gruppen und Kreisen zusammenarbeiten (Kindergruppe, Frauenkreise, Altenclub), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien weiter aufbauen/entwickeln, neue Gemeindeglieder in das Gemeindeleben integrieren, Gemeindeleitung mit Teamfähigkeit verbinden, guten ökumenischen Kontakte weiter pflegen und ihr/ihm sollte die Kirchenmusik am Herzen liegen. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen der Kirchmeister des Presbyteriums, Günter Morjan, Tel. (0 24 35) 18 80, oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Karsten Münter Tel. (01 75) 2 95 04 08. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Adenau, Kirchenkreis Koblenz, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Evangelische Kirchengemeinde Adenau befindet sich in der landschaftlich reizvollen Hoch- und Vulkan-Eifel am Nürburgring, umfasst eine Fläche von rund 560 km² und ist damit die viertgrößte Flächengemeinde der

ist. Dazu gehören das Grundverständnis einer einladenden, offenen Kirchengemeinde sowie die besondere Qualität der Begegnung in der Gemeinde (Den vollständigen Text finden Sie auf unserer Homepage). Das Presbyterium sucht eine erfahrene und umsichtige Persönlichkeit, die über Erfahrung in presbyterialer Arbeit verfügt und vorhandene, gewachsene Gemeindestrukturen unterstützt und weiterentwickelt. Kooperationsbereitschaft mit dem Pfarrkollegen wird vorausgesetzt. Es wird eine langfristige Perspektive angestrebt, die zehn Jahre überschreitet. Die Aufgaben umfassen auch Schulgottesdienste an Grund- und Hauptschule (am örtlichen Gymnasium ist ein Schulpfarrer eingesetzt), Hausbesuche, Begleitung eines zweigruppigen Kindergartens, Seniorenarbeit, Ehrenamtliche suchen und begleiten, Mitwirkung an der Ökumene. Eine Pfarrwohnung in der Nähe der Kirche steht demnächst nach Freiwerden und Renovierung zur Verfügung. Die Aktivitäten der Gemeinde sind von einem starken ehrenamtlichen Engagement geprägt. Sie sind im Internet unter www.evangelisch-in-kerpen.de einsehbar. Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Für Rückfragen steht als Ansprechpartner der stellvertretende Vorsitzende Alfred Hoffmeister, Tel. (0 22 37) 29 69, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Evangelische Kirchengemeinde Monheim/Rheinland, Kirchenkreis Leverkusen, sucht zum 1. März 2012 für den Dienst (100 Prozent) im 2. Pfarrbezirk (Monheim-Süd) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Die Kirchengemeinde Monheim hat 11.350 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Im Pfarrbezirk Monheim-Süd leben 2.740 evangelische Christen. Das Presbyterium wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer mit seelsorglichen und kommunikativen Kompetenzen und legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, dem Presbyterium und den vielen Mitarbeitenden. Die Feier von lebendigen Gottesdiensten, die Durchführung von Hausbesuchen und eine zeitgemäße Gestaltung des Konfirmandenunterrichts liegen der Gemeinde am Herzen. Dazu kommen Andachten in Seniorenheimen sowie Schulgottesdienste. Die Gemeinde ist offen für neue Impulse des Gemeindeaufbaus und wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber mit innovativen Ideen – auch zur Gewinnung von Ehrenamtlichen. Die Beteiligung im ökumenischen Notfallseelsorgeteam ist wünschenswert. Das Gemeindezentrum EKi-Haus ist zugleich Sitz des Mehrgenerationenhauses in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Mohnheim. Der interreligiös und interkulturell stark geprägte Gemeindebezirk erfordert die Bereitschaft zu einer intensiven Gemeinwesenarbeit und zum ökumenischen Dialog. Bei der Suche nach einer Wohnung im Pfarrbezirk Monheim-Süd ist das Presbyterium gerne behilflich. In der Gemeinde ist der Katechismus in Gebrauch. Weitere Informationen gibt es unter www.ekmonheim.de sowie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Dr. Kurt A. Holz, Tel. (0 21 73) 3 01 18. Die Stelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Neukirchen in Neukirchen-Vluyn, Kirchenkreis Moers, sucht für ihre 2. Pfarrstelle (100% Dienstumfang) eine Pfarrerin/einen Pfarrer. Sie ist durch das Presbyterium zu besetzen. Die Kirchengemeinde hat ca. 6.200 Gemeindeglieder, zwei Seelsorgebezirke, drei Predigtstätten, zwei Gemeindehäuser, ein Jugendhaus in Verantwortung des CVJM und eine dreigruppige integrative Kindertagesstätte, die als Familienzentrum anerkannt ist. Für Pfarrdienste besteht eine Kooperation mit der Kirchengemeinde Hoerstgen. Das Presbyterium hat eine Gemeindekonzeption mit dem Leitbild einer missionarisch offenen Gemeinde erarbeitet, die den Weg von traditioneller Versorgungsmentalität zu wertschätzender und gabenorientierter Beteiligungskultur beschreitet. Auf dieser Basis wünscht sich die Gemeinde Bewerberinnen/Bewerber, die Freude haben an einer einladenden und lebensnahen biblisch orientierten Verkündigung, die Bewährtes fortführen und Neues wagen möchten, die vorhandenen ehrenamtlichen Engagement fördern und begleiten, die Teamarbeit auf Augenhöhe mit Haupt- und Ehrenamtlichen pflegen, die innovative Ideen mitbringen, um Gemeindeaufbau auch bei demographischer und finanzieller Schrumpfung zu ermöglichen. Neben dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit ist der Gemeinde besonders am Ausbau ihres diakonischen und kulturellen Seniorenkonzeptes gelegen. Sie pflegt gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, mit den missionarisch-diakonischen Werken und mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und Initiativen (z.B. Quartiersarbeit) am Ort. Sie lebt und fördert die Ökumene und Ev. Allianz am Ort und setzt sich im Rahmen des Ökumenischen Forums für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein. Die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern erfolgt gemeinsam im Presbyterium. Die Gemeinde stellt ein Pfarrbüro zur Verfügung. Bei der Anmietung einer geeigneten Dienstwohnung ist die Gemeinde gerne behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Wolfgang Herrmann, Tel. (0 28 45) 42 77, oder der Vorsitzende des Theologie- und Gottesdienstausschusses, Ulrich Frische, Tel. (01 60) 3 87 46 22. Informationen über die Kirchengemeinde finden Sie unter www.kirche-neukirchen.de. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Moers, Gabelsberger Straße 2, 47441 Moers, zu richten.

Im Kirchenkreis Oberhausen ist die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf zur Entlastung des Superintendenten mit sofortiger Wirkung durch das Presbyterium zu besetzen. Die Stelle hat einen Dienstumfang von 75% und wird von der Gemeinde zur Mitversorgung der 1. Pfarrstelle auf 100% aufgestockt, so dass die Stelle in vollem Umfang besetzt werden kann. Die 25% Aufstockung ist zunächst bis 2016 befristet. Die Kirchengemeinde Königshardt-Schmachtendorf ist eine Gemeinde im Oberhausener Norden mit hoher Wohn- und Lebensqualität. Im Sommer 2007 hat die Gemeinde einen zweijährigen Fusionsprozess erfolgreich abgeschlossen und ist nun auf knapp 10.000 Gemeindeglieder mit ca. 50 haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie einem mehrere hundert Menschen umfassenden Kreis von ehrenamtlich Mitarbeitenden angewachsen. Die Gemeinde hat zwei Predigtstätten sowie zwei Gemeindezentren mit vielfältigen Angeboten für alle Altersgruppen. Eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit in zwei Kindertagesstätten und drei Jugendeinrichtungen sowie ein breites kirchenmusikalisches Angebot bilden prägende

Elemente des Gemeindelebens. Das Pfarrteam arbeitet eng zusammen und hat für bestimmte Arbeitsgebiete eine bezirksübergreifende Zuständigkeit vereinbart. Die ausgeschriebene Stelle soll neben den Aufgaben im eigenen Bezirk (Gottesdienste, Amtshandlungen, eine Konfirmandengruppe, Seelsorge) einen Schwerpunkt in der Bildungsarbeit und in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Hierzu zählen im Einzelnen: die Gesamtverantwortung für den Bibelkreis – auch ökumenisch, die Mitarbeit im Ausschuss Theologie und Gottesdienst, die Begleitung und thematische Angebote für zwei überbezirkliche Kreise, die Begleitung des Besuchsdienstkreises und des Lektorenkreises, die Durchführung von Kinderbibeltagen und einer Kinderbibelwoche, die Verantwortung für eine weitere Konfirmandengruppe, regelmäßige Schulgottesdienste in den örtlichen Grundschulen und Aufbau eines Kindergottesdienstes. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich gerne den vielfältigen Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle stellt, dabei aber je nach persönlichen Gaben und Interessen Akzente setzt und Schwerpunkte entwickelt. Sie oder er sollte eine engagierte und teamfähige Persönlichkeit sein. Es steht keine Dienstwohnung zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Pfarrer Joachim Deterding als Superintendent, Tel. (02 08) 8 50 08 23, oder Pfarrer Thomas Levin als Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (02 08) 69 60 11 60.

In der Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 4. Pfarrstelle/Schwarze-Heide-Biefang mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen; die 3. Pfarrstelle der Gemeinde konnte zum 1. Oktober 2011 neu besetzt werden. Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade ist eine seit dem 1. Januar 2010 fusionierte, unierte Gemeinde mit reformiertem Katechismus und etwa 13.000 Gemeindemitgliedern, die sich auf fünf gleich große Pfarrbezirke verteilen. Alle Bezirke haben eigene Gemeindezentren und arbeiten weitgehend selbstständig; gleichzeitig sind die Bezirke durch das gemeinsame Leitungsgremium, gesamtgemeindliche Verwaltung, planmäßigen Predigtausch, Dienstbesprechungen von Pfarrerinnen und Pfarrern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie gemeinsame Projekte eng miteinander verbunden: „fünf gleich eins und eins gleich fünf“ – so die zentrale Formulierung in der Gemeindekonzeption. Zu dem gesamtgemeindlichen Profil gehören vielfältige Gottesdienstformen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Mitarbeitenden, geprägt von dem Bemühen, die Gottesdienste lebensnah und lebendig zu gestalten, nachgehende Seelsorge, Begleitung und Beratung von Menschen in den unterschiedlichsten sozialen und persönlichen Lebenslagen, ökumenisches Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, pädagogische Ausrichtung der Gemeindegliederarbeit, um Menschen an verschiedenen Lernorten der Stadt Orientierung zu geben, breitgefächertes kirchenmusikalische Angebot durch Neben- und Ehrenamtliche, die in zahlreichen Musikgruppen das gesamte Spektrum heutiger Kirchenmusik ansprechen. Das besondere bezirkliche Profil der jetzt wieder zu besetzenden Stelle Schwarze-Heide-Biefang umfasst zwei Gemeindezentren, jeweils zentral gelegen in den beiden benachbarten Stadtteilen Schwarze Heide und Biefang, mit Gruppen jeden Alters, Krabbelgruppen-, Kindergarten (U3) – und Kinderchorarbeit als pädagogischer

Schwerpunkt des Gemeindeaufbaus, aktive Integration von Konfirmanden- und Jugendarbeit: Aktions- und Gesprächsgruppen der Familien- und Erwachsenenbildung, gastfreundliche Gemeindehäuser mit Cafébereichen und einem teiloffenen Jugendkeller, Kooperation mit einer benachbarten Grundschule (offener Ganztags) sowie einer weiteren Grundschule und zwei Sonderschulen, gute ökumenische Beziehung zur katholischen Nachbargemeinde. Hauptamtlich Mitarbeitende im Bezirk sind zwei Küster, vier Erzieherinnen, eine Kinderpflegerin, zwei Reinigungskräfte, ein Jugendleiter sowie drei nebenamtliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker. Überbezirkliche, gesamtgemeindliche Schwerpunktaufgaben des bisherigen Stelleninhabers waren die Arbeitsbereiche Kindergottesdienst, Kindergärten und Kirchenmusik. Das Presbyterium ist aber selbstverständlich auch für eine neue Aufgabenverteilung im Team der Pfarrerrinnen und Pfarrer offen. Die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen wird in allen Arbeitsfeldern für selbstverständlich gehalten. Das moderne Pfarrhaus mit zwei großen Kinderzimmern und einem kleinen Gästezimmer sowie einem kleinen Garten liegt direkt neben Gemeindezentrum und Kindergarten der Schwarzen Heide (Zorndorfstraße 11). Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Leitungsorgans, Pfarrer Henning Wilms, Tel. (02 08) 68 51 40. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auch unter www.holtensterkrade.de abrufbar. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen, zu richten.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum 1. Februar 2012 für die Besetzung der 3. kreiskirchlichen Pfarrstelle eine Berufsschulpfarrer/in/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Mildred-Scheel-Berufskolleg in Solingen. Die Stelle ist mit einem Umfang von 100% zu besetzen. Das Mildred-Scheel-Berufskolleg ist eine berufsbildende Schule an der vielfältige Bildungsgänge in den Berufsfeldern Körperpflege, Gesundheit, Ernährung und Sozialwesen angeboten werden. Der Unterricht wird in Vollzeit und Teilzeitklassen erteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen Freude am Unterrichten haben und sich auf unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Von ihnen wird erwartet, dass sie sich mit dem berufsbildenden Schulsystem auskennen und dass sie mit Begriffen wie „Handlungsorientierung“, „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“ (Lernfelddidaktik), „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ vertraut sind. Darüber hinaus sollten sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdeganges stehen, im Blick haben. Sie sollten über pädagogische Erfahrung verfügen, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und selbst gesteuertes Lernen zu ermöglichen. Insbesondere sollten sie in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen. In einigen doppelt qualifizierenden Bildungsgängen heißt das Unterrichtsfach evangelische Religionslehre/Religionspädagogik, d.h., ein weiterer Schwerpunkt liegt in der professionellen Gestaltung religiöser Aspekte bei der (religiösen) Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die begleitet und gefördert werden und in der Reflexion der Berufsrolle. Die Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler seelsorglich zu begleiten, wird vorausgesetzt. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass

sie sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringen. Der Evangelische Kirchenkreis Solingen erwartet darüber hinaus, dass Bewerberinnen oder Bewerber bereit sind, sich in das System der Notfallseelsorge einzubringen, indem sie einzelne Bereitschaftsdienste übernehmen. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Corinna Maßmann, Tel (02 12) 2 35 08 43. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Solingen, Kasernenstraße 21–23, 42651 Solingen.

In der Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Wuppertal-Elberfeld ist im Bezirk Gemeindezentrum Uellendahl die neu errichtete Entlastungspfarrstelle für die Superintendentin mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen; die Gemeinde hat das Besetzungsrecht. Die/Der „Neue“ soll die Gemeindearbeit vollständig übernehmen und eigenverantwortlich als die zuständige Pfarrerin/der zuständige Pfarrer des Bezirks weiterführen. Das Pfarrhaus im Bezirk wird auf Wunsch bereitgestellt werden. Die Gemeinde hat 3,0 Gemeindepfarrstellen, davon 0,5 in der Gehörlosenseelsorge für den Kirchenkreis. Zum Bezirk Gemeindezentrum Uellendahl gehören rund 3.100 Gemeindeglieder. Er liegt im Stadtteil Uellendahl, der in den 60er bis 80er Jahren einen starken Bevölkerungszuwachs hatte. In dieser Zeit wurde auch das Gemeindezentrum gebaut, das vor acht Jahren um einen Kirchsaal ergänzt wurde. Zur Arbeit im Gemeindezentrum gehört die so genannte „Menschenhaus-Arbeit“ mit evangelischer Familien- und Erwachsenenbildung und einem Eine-Welt-Laden. Im Untergeschoss befindet sich das Zentrum für Kinder und Jugendliche, in dem die Gemeinde und die Stadt Wuppertal gemeinsam offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten. Die Gemeindebezirke haben ein jeweils eigenes Profil, arbeiten aber z.B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eng zusammen. Hier liegt auch ein Schwerpunkt der Gemeindearbeit. Der Aufgabenbereich der Entlastungspfarrstelle umfasst das gesamte Spektrum einer Gemeindepfarrstelle: Kontakte zum Kindergarten des Evangelischen Kindertagesstättenvereins und zur Gemeinschaftsgrundschule, Amtshandlungen, Konfirmandenarbeit, Gottesdienste, Seelsorge und Begleitung von Kreisen und Gruppen sowie ein städtisches Altenheim. Es soll aber nicht nur – nach durchaus kritischer Prüfung – Bewährtes fortgeführt, sondern auch Neues gewagt werden, etwa der weitere Ausbau neuer Andachts- und Gottesdienstformen, eine stärkere Ansprache der mittleren Generation und – angesichts der zunehmenden Zahl älterer Gemeindeglieder – die Entwicklung neuer Angebote für jung gebliebene Seniorinnen und Senioren. Wenn Sie – eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar – Menschen für den Glauben in zeitgemäßer und lebensnaher, je nach Situation auch in ganz elementarer Form begeistern können, Freude an der Theologie haben, Verschiedenheit und Vielfalt der Gemeindearbeit als Ausdruck der bunten Gnade Gottes wahrnehmen, Motivationsstärke, Teamfähigkeit, Organisationstalent und Kommunikationsfähigkeit mitbringen, dann schicken Sie bitte innerhalb von drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes Ihre Bewerbung an die Evangelische Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Evangelisches Verwaltungsamt Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Für Rückfragen steht die Superintendentin, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Tel. (02 02) 9 74 40-801, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá/Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar. Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter www.ekd.de/auslandsgemeinden. Die Gemeinde erwartet ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können, Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen, die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten, Lebenslust, die sich u.a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern, Problembewusstsein für die politische, gesellschaftlich und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen, spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten). Die Gemeinde bietet ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und/oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen, ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind, viel Zeit und Kraft zu investieren. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und EKD-Entscheidung besetzt. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mit getragen werden muss. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php (Kennziffer 2022). Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta Andréa, Tel. (05 11) 2 79 62 24, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Januar 2012 an die nachstehende Anschrift: Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Kirchenkreis Duisburg wird zurzeit intensiv die geplante Verwaltungsfusion zwischen den beiden Gemeindeämtern und der Kirchenkreisverwaltung zum 1. Januar 2012 vorbereitet. Alle drei – voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2011 selbstständig bestehenden – Einrichtungen haben bereits ihren Sitz im Haus der Kirche in der Duisburger Innenstadt. Das neue Verwaltungsamt, das u. a. für 15 Kirchengemeinden zuständig sein wird, sucht zum 1. Januar 2012 eine Verwaltungsangestellte/einen Verwaltungsangestellten mit

erster kirchlicher Verwaltungsprüfung für den Bereich der Gemeindegeschäftsbearbeitung. Der Stellenumfang beträgt 100% – 39,0 Wochenstunden. Wir bieten eine unbefristete Vollzeitstelle, Vergütung nach BAT-KF, eigenständige Tätigkeit, kollegiale Zusammenarbeit und Unterstützung, regelmäßige Teambesprechungen und Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten. Durch das neue Verwaltungsamt werden neben der Gemeindegeschäftsbearbeitung u.a. auch der Kindergartenbereich, die Bauten und Liegenschaften, das Friedhofswesen, das Personal- und Meldewesen sowie sämtliche Finanzangelegenheiten wahrgenommen. Wir erwarten den Abschluss der ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation, die Fähigkeit zum selbstständigen und strukturierten Arbeiten, Freude an Teamarbeit und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, zuvorkommenden und freundlichen Umgang, die Fähigkeit des eigenverantwortlichen und teamorientierten Arbeitens sowie sicheren Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen. Wenn Sie der evangelischen Kirche angehören und Gewissenhaftigkeit, Engagement und Eigeninitiative zu Ihren Stärken zählen, erbitten wir Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 21. November 2011 bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung an den Ev. Kirchenkreis Duisburg, Verwaltungsleiter Ulrich Eichhorn, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, E-Mail: ulrich.eichhorn@kirche-duisburg.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Sahrhage, Tel. (02 03) 29 51-32 60.

Der Gemeindeverband Köln-Nord ist ein Verwaltungsdienstleister der Ev. Kirche für 15 Kirchengemeinden und einen Kindertagesstättenverband. Durch die Übernahme von Verwaltungsdienstleistungen für einen Kirchenkreis und die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens suchen wir zur Verstärkung unseres zzt. 18 Mitarbeitende umfassenden Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Leiterin/einen Leiterin der Finanzabteilung (Vollzeit). Sie erwarten folgende Tätigkeitsschwerpunkte: Leitung der Finanzabteilung (5 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter), Finanz- und Vermögensverwaltung der angeschlossenen Rechtsträger, Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) in Zusammenarbeit mit dem dafür verantwortlichen NKF-Sachbearbeiter, Begleitung der Leitungsgremien der angeschlossenen Rechtsträger. Wir erwarten von Ihnen in dieser Funktion: Leitungserfahrung, ausgeprägtes wirtschaftliches Denken, Erfahrungen in der Kassenverwaltung, der Bilanzbuchhaltung und der Kosten- und Leistungsrechnung. Für die Besetzung der Stelle des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes (BAT-KF, EG 11 bzw. A12 BBesG) ist die II. kirchliche oder staatliche Verwaltungsprüfung bzw. der Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiums Voraussetzung. Von allen unseren Mitarbeitenden erwarten wir Engagement und Eigeninitiative bei der Aufgabenwahrnehmung, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft sowie Offenheit für Neues. Teamfähigkeit, Wertschätzung und Freude im Umgang mit Menschen sowie ein Verständnis und Gefühl für kirchliche Besonderheiten und das kirchliche Leben sind uns wichtig. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Wir bieten Ihnen eine interessante, breit gefächerte Tätigkeit in einer modernen, technisch gut ausgestatteten, kosten- und leistungsorientierten Verwaltung. Ein nettes und engagiertes Team freut sich auf Ihre Mitarbeit. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis Ende November 2011 an den Ev. Gemeindeverband Köln-Nord, z. Hdn. Frau Wehmeyer, Friedrich-Karl-Straße 101, 50735 Köln, Tel. (02 21) 8 20 90-23, E-Mail: d.wehmeyer@gmeindeverband-nord.de.

Der Gemeindeverband Köln-Nord ist ein Verwaltungsdienstleister für 15 Kirchengemeinden und einen Kinder-

tagesstättenverband. Durch die Übernahme von Verwaltungsdienstleistungen für einen Kirchenkreis und die Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens suchen wir zur Verstärkung unseres zzt. 18 Mitarbeitende umfassenden Teams zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter mit Schwerpunkt in der Finanzabteilung (Vollzeit). Sie erwarten folgende Tätigkeitsschwerpunkte: Finanzverwaltung der angeschlossenen Rechtsträger, Einführung des Neuen Kirchlichen Finanzwesens (NKF) in Zusammenarbeit mit den dafür verantwortlichen NKF-Sachbearbeitern, Begleitung von Leitungsgremien der angeschlossenen Rechtsträger. Von allen unseren Mitarbeitenden erwarten wir Engagement und Eigeninitiative bei der Aufgabenwahrnehmung, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft sowie Offenheit für Neues. Teamfähigkeit, Wertschätzung und Freude im Umgang mit Menschen sowie ein Verständnis und Gefühl für kirchliche Besonderheiten und das kirchliche Leben sind uns wichtig. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Für die Besetzung der Stelle wünschen wir uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit I. kirchlicher oder vergleichbarer Verwaltungsprüfung. Die Eingruppierung erfolgt ausbildungsabhängig bis EG 8 BAT-KF. Wir bieten Ihnen eine interessante, breit gefächerte Tätigkeit in einer modernen, technisch gut ausgestatteten, kosten- und leistungsorientierten Verwaltung. Ein nettes und engagiertes Team freut sich auf Ihre Mitarbeit. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis Ende November 2011 an den Ev. Gemeindeverband Köln-Nord, z. Hdn. Frau Wehmeyer, Friedrich-Karl-Straße 101, 50735 Köln, Tel. (02 21) 8 20 90-23, E-Mail: d.wehmeyer@gmeindeverband-nord.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wesseling sucht Sie zum 1. April 2012 oder früher als B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker für eine 100%-Stelle. Wir wollen der Kirchenmusik in unserer Gemeinde wieder ihren früheren Rang einräumen und richten deshalb nach vielen Jahren mit einer Teilzeitstelle wieder eine volle Kantorenstelle ein. Kirchenmusik verstehen wir als einen wesentlichen Teil der Verkündigung. Die Musik in den Gottesdiensten und bei Gemeindeveranstaltungen reicht zielgruppenorientiert von der klassischen Chormusik der Kantorei über Gospel und Spirituals des GoSpecial-Chores bis zu Pop von Jugendband und Jugendchor. Ihre Hauptaufgaben sind: pro Sonn- und Feiertag zwei musikalisch unterschiedlich zu gestaltende Gottesdienste (klassisch-traditionell/modern-aufgelockert – s. Konzeption auf der Homepage) an den beiden großen Kirchen, Schulgottesdienste und Amtshandlungen (mit Ausnahme von Beerdigungen), die Leitung der Kantorei (ca. 25 Mitglieder), besondere Kirchenmusiken und Konzerte, Musizieren mit Kindern und Jugendlichen, Aufbau eines Instrumentalensembles (z.B. Posaunenchor), regelmäßiges Musizieren im Gottesdienst mit ehrenamtlichen Musikern, die Verantwortung für die gesamte Kirchenmusik unserer Gemeinde – dazu gehört auch die musikalische Leitung des kircheneigenen Musikvereins musik-bogen e.V. Dieser organisiert und fördert das gemeinsame Musizieren in den Gruppen und bietet als Musikschule Instrumental- und Vokalunterricht an. In der Gemeinde ist noch eine nebenamtliche Kirchenmusikerin mit dem Schwerpunkt Orgelspiel in der dritten Kirche tätig. Die Leiter der anderen Musikgruppen sind Honorarkräfte des musik-bogen. In den beiden großen Kirchen gibt es eine Schuke-Orgel: 1975, II/P, 25 elektr. Register, mechanische Spieltraktur und eine voll mechanische Ott-Orgel: 1976, II/P, 19 Register. Weitere Instrumente sind ein Flügel, drei Klaviere, ein E-Piano, Schlagzeug und Blechblasinstrumente. Für Kantorei und Posaunenchor ist ein umfangreiches Notenarchiv vorhanden. Wenn Sie eine Vollblutmusikerin/ein Vollblutmusiker sind und mit Ihrer Freude an der Musik andere

Menschen anstecken können, gerne mit den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeiten, mit der Musik zum Gemeindeaufbau beitragen und die Gemeinde zum Singen anregen wollen und berufliche Erfahrungen gesammelt haben, würden wir Sie gerne kennen lernen. Wir sind aber genauso bereit, mit einer Berufsanfängerin/einem Berufsanfänger den Anfang zu wagen. Wesseling ist eine Industriestadt mit 36.500 Einwohnern zwischen Köln und Bonn am Rhein gelegen und bietet gute Wohnmöglichkeiten und fast alle Schulformen. Unsere Kirchengemeinde zählt ca. 6.800 Mitglieder in zwei Pfarrbezirken; ein Gemeinde- und ein Begegnungszentrum bieten Raum für die vielen unterschiedlichen Aktivitäten der Gemeinde. Bei der Wohnungssuche helfen wir gerne. Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen erbitten wir bis zum 3. Januar 2012 per E-Mail an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Rüdiger Penczek, penczek@krapoda.de, der auch gerne telefonisch weitere Informationen gibt, Tel. (0 22 36) 4 24 26. Für die Vorstellungsgespräche haben wir den 19. und 23. Januar 2012 und für die praktische Vorstellung den 3. und 8. Februar 2012 vorgesehen. Über unsere Gemeinde können Sie sich auf www.krapoda.de und über den Musikverein auf www.musikbogen.de informieren.

In der Kirchengemeinde Leichlingen ist zum 1. April 2012 die A-Kirchenmusikstelle (100%) zu besetzen. Die bisherige Stelleninhaberin wechselt in eine andere Landeskirche. Unsere Kirchengemeinde liegt in reizvoller Wohnumgebung am Rand des Bergischen Landes zwischen Köln und Düsseldorf. Sie hat ca. 7.900 Gemeindemitglieder, drei Pfarrbezirke, eine denkmalgeschützte Kirche und eine Kleinkirche sowie zwei weitere Predigtstätten, ein großes Gemeindezentrum, Kindertagesstätte und zwei Offene Ganztagschulen. Alle Schulformen sind am Ort. Eine rege Teamarbeit und Kooperation unter den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden prägt unsere Gemeinde. Das in über 40 Jahren entwickelte reiche kirchenmusikalische Leben soll weitergeführt und gern auch mit neuen Impulsen belebt werden. Die Aufgabenbereiche sind: 1. Organistendienste bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie 2. die Leitung von kantorialem Dienst in der Leichlinger Kantorei. Insbesondere gehören dazu: ideenreiche Orgelbegleitung unseres vielfältigen Gottesdienstangebotes, Begleitung aller Kasualien sowie die Organisation der Vertretungsdienste, Leitung des Figuralchores (ca. 60 Mitglieder), Aufbau der Kinder- und Jugendkantorei, konzertante Aufführungen – einmal jährlich ein größeres Oratorium sowie Kantatengottesdienste, Fortführung des überregional bekannten „Leichlinger Orgelsommers“, Projektchorarbeit (Populärmusik), gemeindeübergreifendes Streichorchester für projektbezogene Arbeit, die kirchenmusikalische Begleitung und Verantwortung für die auch künftig unter eigener Leitung stehenden Bereiche Posaunenchor und Singkreis am Morgen. Wir wünschen uns: Singen in den Gemeindegruppen, Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der kirchenmusikalischen Arbeit (z.B. Band), musikalische Begleitung der Kinder in der Kindertagesstätte und der Offenen Ganztagschulen, Pflege der Kontakte u. a. zu den anderen Kirchengemeinden, Schulen, zur städt. Musikschule und anderen musikalischen Gruppen. Unsere Arbeit wird ideell und finanziell in hohem Maße durch den „Freundeskreis für Kirchenmusik“ gefördert. Wir sehen die kirchenmusikalische Arbeit als wesentliches Element unseres Gemeindelebens. Es stehen folgende Instrumente zur Verfügung: III/36 Register Karl-Schuke-Orgel (1979) mit Kompaktsetzer, Klavier, Cembalo, E-Piano sowie Orff-Instrumentarium. Die Vergütung erfolgt nach dem BAT-KF. Eine grundsanierte Mietwohnung (107 m²) kann angeboten werden. Ein erster mündlicher Vor-

stellungstermin wird sein 1. bis 3. Februar 2012. Die musikalische Vorstellung erfolgt am 28. und 29. Februar 2012. Weitere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Eva-Maria Wilhelm, Tel. (0 21 75) 31 03, E-Mail eva-maria.wilhelm@ekir.de. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 15. Januar 2012 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Leichlingen, Marktstraße 15, 42799 Leichlingen, www.kirche-leichlingen.de.

Wir, die Kirchengemeinde Elversberg, sind eine Kirchengemeinde im Saarland mit 3.400 Gemeindemitgliedern. Wir sind Träger zweier Kindertagesstätten mit Hort und Krippe. Geleitet wird die Gemeinde von einem engagierten Presbyterium. Etlliche Gruppen (Frauen, Männer, Jugend, Blasorchester) gestalten unser Gemeindeleben mit. Wir suchen eine evangelische Diakonin/einen evangelischen Diakon, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge oder Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation (Dienstumfang: 25 Wochenstunden). Ihre Arbeitsbereiche: kirchlicher Unterricht, Begleitung von Jugendarbeit, die zurzeit ehrenamtlich verantwortet wird, Aufbau eines Besuchsdienstkreises, Begleitung des ehrenamtlichen Kindergottesdienst-Teams, Mitarbeit in Gottesdiensten, Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen für die Gemeindegemeinschaft. Was wir uns wünschen: mehr junge Familien in den Gottesdiensten und im gemeindlichen Leben, gemeinsam am Traum von Kirche weiterbauen, Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen, ein gutes Miteinander. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an die Ev. Kirchengemeinde Elversberg, St. Ingberter Straße 27, 66583 Spiesen-Elversberg, elversberg@ekir.de. Bei Rückfragen dürfen Sie sich gerne wenden an: Pfarrer Michael Schäfer, Tel. (0 68 21) 7 15 14.

Die Kirchengemeinde St. Johann sucht zum 1. April 2012 eine hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterin/einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (Diakonin/Diakon, Religionspädagogin/Religionspädagoge, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder vergleichbar) für den gemeindepädagogischen Dienst in einer Vollzeitstelle. Der Schwerpunkt der Stelle liegt in der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern. Die Kirchengemeinde St. Johann umfasst derzeit rund 9.000 Gemeindemitglieder in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Unsere Gemeinde umfasst seit dem Zusammenschluss von ehemals drei eigenständigen Kirchengemeinden nunmehr vier Pfarrbezirke mit mehreren Kirchen und Gemeindezentren. Nach dem Eintritt des derzeitigen Stelleninhabers in die passive Phase der Altersteilzeit soll die Stelle der Jugendmitarbeiterin/des Jugendmitarbeiters erstmals zu 100% besetzt werden. Dies bedeutet auch eine Neuausrichtung der Jugendarbeit der Gemeinde. Die Stelle wird zunächst auf zwei Jahre befristet mit der Option auf unbefristete Weiterbeschäftigung. Im Pfarrbezirk Eschberg-Kieselhumes ist die Jugendarbeit derzeit dem VCP (Verband christlicher PfadfinderInnen) angegliedert. Ein Stamm engagierter Ehrenamtlicher arbeitet seit vielen Jahren in der Jugendarbeit mit. Wir wünschen uns: Begleitung und Koordinierung der Kinder- und Jugendarbeit, Entwicklung neuer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Mitarbeit in der neu zu konzipierenden Konfirmandenarbeit, Offenheit für die VCP-Arbeit, Leitung der derzeit drei Wölflingsgruppen, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Mitarbeitergewinnung, -schulung und -begleitung. Wir bieten: einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz, Offenheit für neue Ideen, die Möglichkeit, etwas Neues aufzubauen und somit neue Impulse in der pädagogischen und geistlichen Arbeit zu setzen, motivierte

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

ehrenamtliche Teams in der Kirchengemeinde und im VCP, Vergütung nach BAT-KF. Wir erwarten: eine Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon, zur Religionspädagogin/zum Religionspädagogen, zur Gemeindepädagogin/zum Gemeindepädagogen oder eine sozialpädagogische Ausbildung mit theologischer Zusatzqualifikation oder eine vergleichbare Ausbildung, Kreativität und Flexibilität, Teamfähigkeit und Eigenständigkeit, Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Anstellungsträger ist die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann. Die Kirchengemeinde erwartet während der Beschäftigung eine gute Erreichbarkeit des Mitarbeitenden. Ein Führerschein (Klasse B) sollte vorhanden sein. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde entsprechend behilflich. Telefonische Informationen erhalten Sie vorab über den Vorsitzenden des Jugendausschusses, Pfr. Karsten Siegel unter (06 81) 9 50 83 67 oder karsten.siegel@ekir.de oder den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Herwig Hoffmann, Tel. (06 81) 3 31 20. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte bis zum 30. November 2011 an die Evangelische Kirchengemeinde St. Johann, z.H. des Presbyteriumsvorsitzenden Pfarrer Herwig Hoffmann, Evangelisch-Kirch-Straße 27, 66111 Saarbrücken.

Literaturhinweise:

Ute Kegel: Schinkels Idealbau einer evangelischen Dorfkirche. **Das Oktogon von Bischmisheim.** Karlsruhe: arte factum 2011, 126 S., Abb. ISBN 978-3-938560-24-2

Werner Mohn: **Evangelische Vereine im Krefeld des 19. und 20. Jahrhunderts.** Bonn: Habelt-Verlag 2011, 604 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 179). ISBN 978-3-7749-3736-9

Norbert Friedrich: Der Kaiserswerther. **Wie Theodor Fliedner Frauen einen Beruf gab.** Berlin: Wichern-Verlag 2010, 120 S., Abb. (wichern porträts). ISBN 978-3-88981-297-1

Erika Giersiepen: **Der Lebensweg Theodor Fliedners.** Sein Werk – seine Frauen. Ein Leben in christlicher Nächstenliebe. Düsseldorf: Giersiepen 2011, 304 S., Abb. ISBN 978-3-00-035542-4. [Belletristische Darstellung]

40 Jahre eeb Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e.V. 1971–2011, Hg.: Evang. Erwachsenenbildungswerk Rheinland-Süd e.V., Red.: Margit Büttner. Simmern [2011], 82 S., Abb.

Im Schnittpunkt von Kirche und Politik. **50 Jahre Evangelisches Büro NRW.** Festschrift, Hg.: Evangelisches Büro NRW. Konzept/Red.: Gesine Lübbers. Düsseldorf [2011], 72 S., Abb.

Isabell Berner: Bis er kommt. **Predigten zum Kirchenjahr.** Beau-Bassin: Fromm-Verlag 2011, 117 S. ISBN 978-3-8416-0104-9

Seelsorge als Muttersprache der Kirche entwickeln und stärken. Zur Qualitätsentwicklung in der Seelsorge. Handreichung, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abt. 2 Dez. 2.3. Jürgen Sohn. Düsseldorf 2011, 57 S.

Angebot:

Im Jahre 1953 schuf der bedeutende Bildhauer Abert Schilling für den Wiederaufbau der alten evangelischen Kirche St. Johann in Saarbrücken Altar, Kruzifix, Taufbecken und Predigerpult. Die Kirche musste jetzt von der Gemeinde aufgegeben werden. Dadurch sind die Prinzipalstücke freigegeben. Die Kirchenstiftung Zukunft Evangelisch St. Johann ist von der Gemeinde beauftragt, die Stücke zum Erwerb anzubieten. Bildprospekt und Informationen von Dr. Wolfgang Falke, Kirchenstiftung Zukunft Evangelisch St. Johann, Graf-Stauffenberg-Straße 86, 66121 Saarbrücken, Tel. (06 81) 81 87 31, E-Mail w.falke@t-online.de